

Daniel Fischer, Eichenstrasse 44, 8200 Schaffhausen

Montag, 13. März 2006

**Kantonsrat**

**Eingegangen: 13. April 2006/17**

An den Präsidenten  
Des Kantonsrates  
Herrn Alfred Sieber  
Regierungsgebäude  
8200 Schaffhausen

**4/2006**

Motion

**Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden**

(Gesetz vom 5. Dezember 1983)

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir bitten Sie die vorliegende Motion auf die Traktandenliste des Kantonsrates zu setzen:

**Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat Bericht und Antrag über eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden vor.**

(Kurzbeurteilung siehe Rückseite)

J. Fischer  
A. Hüner  
J. Bur  
H. Banelli  
D. Büchler  
A. Hüner  
G. Bächtold  
R. Pejer

M. K. ...  
B. M. ...  
J. ...  
F. ...  
W. ...  
Walter ...  
H. ...  
R. ...  
F. ...

### Kurzbegründung:

In der Schweiz sind gut eine halbe Million Hunde registriert. Die meisten Hundebesitzer halten ihre Hunde vorbildlich und pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren Tieren. Einige schwere Unfälle im Zusammenhang mit Kampfhunden haben in den letzten Monaten dazu geführt, dass viele Menschen stark verängstigt und verunsichert sind. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) unterstützt Bestrebungen, Zucht, Handel und Haltung von potenziell gefährlichen Hunden einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Beim Bund fehlt eine stabile Verfassungsgrundlage zum Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren. Der Bundesrat will erneut keine wirkungsvollen Massnahmen ergreifen und verweist in seiner Stellungnahme von dieser Woche darauf, dass er nicht in die Polizeihohheit der Kantone eingreifen will. Es sei Sache der Kantone, schärfere gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Die Motionäre erachten es deshalb als dringend notwendig, das Gesetz über das Halten von Hunden aus dem Jahre 1983 zu revidieren, damit solche Vorkommnisse, wie sie in letzter Zeit durch Kampfhunde verursacht wurden, nicht mehr passieren. Es ist zu prüfen, ob im Gesetz festgehalten werden soll, dass bei einer ersten Versteuerung eines Hundes ein obligatorischer Hundeeziehungskurs zu absolvieren ist, mit anschliessender Wesensprüfung. Es ist im Gesetz festzuhalten, wann, wo und welche Art von Hunden an Leinen geführt werden sollen. Es ist zu prüfen, ob im Gesetz ein Verbot für das Züchten und Halten von bestimmten Hunderassen (Kampfhunden) erlassen werden soll.